



Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,¹

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr,²

gestützt auf das Ersuchen um eine Stellungnahme gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. Einleitung

1. Am 8. Dezember 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen („Vorschlag“) an und leitete diesen noch am selben Tag dem EDSB zur Konsultation zu. Am 19. Januar 2012 übermittelte auch der Rat den Vorschlag zur Konsultation.
2. Schon vor Annahme des Textes hatte der EDSB Gelegenheit, informelle Kommentare zu einem Entwurf abzugeben. Der EDSB begrüßt diese Konsultation in einem frühen Stadium und stellt erfreut fest, dass einige seiner Kommentare berücksichtigt wurden.
3. Der Vorschlag soll an die Stelle der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft³ treten, die (zusammen mit der entsprechenden Durchführungsentscheidung der Kommission 2000/57/EG⁴) derzeit die Rechtsgrundlage des Frühwarn- und Reaktionssystems („EWRS“) bildet. Das EWRS wird vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („ECDC“)⁵ im Namen der Kommission betrieben und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Austausch von Informationen verwendet, die für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten auf europäischer Ebene erforderlich sind. Das ECDC hat sich bereits in mehreren Fällen wie SARS, Vogelgrippe bei Menschen und anderen schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten bewährt. Es ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

4. Ziel des Vorschlags ist eine engere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen. So wird mit dem Vorschlag unter anderem der Anwendungsbereich des EWRS, der derzeit nur übertragbare Krankheiten umfasst, auf andere grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen ausgedehnt, zu denen auch Gefahren biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs gehören, die sich voraussichtlich über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinaus ausbreiten werden.
5. Das EWRS selbst wurde einer Vorabkontrolle unterzogen; die entsprechende Stellungnahme des EDSB datiert vom 26. April 2010.⁶ Als Folge dieser Stellungnahme wurden die Datenschutzgarantien für das EWRS spürbar verbessert. So wurde als Reaktion auf die Stellungnahme unter anderem eine Empfehlung der Kommission zu Datenschutzleitlinien für das EWRS angenommen.⁷
6. Die vorliegende Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte zu lesen und enthält Empfehlungen für weitere Verbesserungen des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Vorschlag.
7. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 18 und Artikel 18 des Vorschlags die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und die Richtlinie 95/46/EG erwähnt werden und dass der Hinweis in Artikel 18 auf das anwendbare Datenschutzrecht alle in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallenden Verarbeitungen personenbezogener Daten abdeckt. Des Weiteren begrüßt er die gemäß Artikel 18 geltenden oder von der Kommission noch anzunehmenden konkreten Datenschutzgarantien für die Ermittlung von Kontaktpersonen.

³ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁴ ABl. L 21 vom 26.1.2000, S. 32.

⁵ Das ECDC wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 eingerichtet (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

⁶ Abrufbar auf der Website des EDSB:

http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2010/10-04-26_EWRS_DE.pdf

⁷ ABl. L 36 vom 9.2.2012, S. 31.

8. Bei den folgenden Elementen des Vorschlags sind jedoch aus Sicht des Datenschutzes Klarstellungen, größere Genauigkeit oder sonstige Verbesserungen erforderlich oder wünschenswert:
- Ermittlung von Kontaktpersonen
 - Ad-hoc-Überwachung
 - Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter
 - Aufbewahrungsfrist und
 - Sicherheitsmaßnahmen
9. Einleitend hält der EDSB fest, dass verschiedene Aspekte nicht im Vorschlag selbst, sondern in delegierten und Durchführungsrechtsakten geregelt werden sollen; dazu gehören die Liste übertragbarer Krankheiten, auf die der Vorschlag Anwendung finden wird,⁸ und die Verfahren zum Informationsaustausch im EWRS.⁹ Andere Aspekte sollen in Leitlinien und Empfehlungen der Kommission wie den Datenschutzleitlinien für das EWRS erläutert werden.¹⁰
10. Mit delegierten Rechtsakten sollen bestimmte nicht wesentliche Vorschriften von Gesetzgebungsakten geändert und ergänzt werden (Artikel 290 AEUV), während in Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union festgelegt werden (Artikel 291 AEUV). Zwar können Einzelheiten durchaus in delegierten und Durchführungsrechtsakten geregelt werden und sind solche zusätzlichen Bestimmungen mit Sicherheit von großem Nutzen, doch empfiehlt der EDSB, wie nachstehend ausgeführt, auch im Vorschlag selbst nähere Aussagen zu einigen der unter Punkt 8 aufgeführten Aspekte zu machen.

II. Das System der Ermittlung von Kontaktpersonen

11. Bei der Ermittlung von Kontaktpersonen werden häufig sensible Gesundheitsdaten weitergegeben. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG unterliegen gesundheitsbezogene Daten besonderem Schutz. Eine Verarbeitung solcher Daten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Im Zuge der Ermittlung von Kontaktpersonen wirkt sich ihre Verarbeitung potenziell nicht nur auf die Privatsphäre der betroffenen Personen aus, sondern kann möglicherweise auch zu erheblichen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit führen (z. B. durch Verhängung einer Quarantäne oder die Verweigerung der Einreise in ein Land). Aufgrund der Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht eines der Hauptanliegen des EDSB darin, dafür zu sorgen, dass der Vorschlag angemessene Garantien für die Ermittlung von Kontaktpersonen vorsieht.

⁸ Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a des Vorschlags.

⁹ Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags.

¹⁰ Artikel 18 Absatz 6 des Vorschlags.

12. Der Begriff „Ermittlung von Kontaktpersonen“ ist in Artikel 3 Buchstabe c des Vorschlags bestimmt. Definiert ist er als „Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Feststellung von Personen, die einer Quelle schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen ausgesetzt waren und möglicherweise gefährdet sind, eine Krankheit zu entwickeln oder bereits entwickelt zu haben“. Der Vorschlag eröffnet also die Möglichkeit, bei der Ermittlung von Kontaktpersonen Informationen nicht nur über übertragbare Krankheiten, sondern auch über zahlreiche andere Gesundheitsbedrohungen auszutauschen.
13. Der EDSB begrüßt die Klarstellung in dieser Bestimmung, dass mit der Ermittlung von Kontaktpersonen Maßnahmen auf nationaler Ebene gemeint sind und kein weiterer Mechanismus zur Ermittlung von Kontaktpersonen auf europäischer Ebene vorgesehen ist. Des Weiteren begrüßt er, dass gemäß Artikel 18 Absatz 3 bei der Ermittlung von Kontaktpersonen nur die selektive Mitteilungsfunktion des EWRS genutzt wird, wodurch in der Praxis Informationen nur an die Empfänger weitergegeben werden, die diese unbedingt benötigen, und außerdem die Aufbewahrungsfristen begrenzt werden.
14. Ferner begrüßt der EDSB, dass gemäß Artikel 18 Absatz 5 die nationalen zuständigen Behörden verpflichtet sind, ihre Partnerbehörden zu informieren, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass eine „Übermittlung“ personenbezogener Daten zum Zweck der Ermittlung von Kontaktpersonen nicht rechtmäßig war. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem in Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG verankerten Grundsatz der Datenqualität und aus der Aufgabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen, für die Einhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.
15. Der EDSB stellt jedoch fest, dass das Konzept der Ermittlung von Kontaktpersonen und seine Zwecke in Artikel 3 Buchstabe c nicht näher bestimmt und auch an anderer Stelle nicht weiter erläutert werden. Aus dem Wortlaut des Vorschlags geht nicht genau hervor, welches Ziel die Ermittlung von Kontaktpersonen verfolgt, wie Kontaktpersonen bestimmt werden, welche Quellen zur Ermittlung der Kontaktdaten von Kontaktpersonen genutzt werden dürfen, wie natürliche Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden usw. Diese Fragen können zwar vorbehaltlich nationaler Datenschutzgarantien auf nationaler Ebene geregelt werden, doch sollte der Vorschlag hierzu zumindest einige grundlegende Klarstellungen enthalten, damit europaweit Rechtssicherheit und Kohärenz gewährleistet und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Austauschs von Daten über Kontaktpersonen über das EWRS garantiert sind.
16. Diesbezüglich und über eine klarere Definition dessen, was die Ermittlung von Kontaktpersonen eigentlich ist und welchen Zwecken sie dienen kann, hinaus hält es der EDSB für besonders wichtig, dass der Vorschlag nähere Angaben zu den Kriterien enthält, anhand derer beurteilt wird, ob Maßnahmen zur Ermittlung von Kontaktpersonen (oder der Austausch entsprechender Daten über das EWRS) notwendig und verhältnismäßig sind. Die letztendliche

Entscheidung könnte aus den oben genannten Gründen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, doch sollten die allgemeinen Grundsätze im Vorschlag verankert werden.

17. Bei übertragbaren Krankheiten könnten sich diese Kriterien an die in der Praxis in Empfehlungen des ECDC für die Ermittlung von Kontaktpersonen in konkreten Fällen verwendeten Kriterien anlehnen und zumindest so allgemeine Kriterien wie die Art der Krankheit, ihre Schwere, ihre Infektiosität und die Rahmenbedingungen, unter denen sie auftritt, enthalten.¹¹ Auch die für andere Gesundheitsbedrohungen herangezogenen Kriterien sollten in dem Vorschlag genannt und geregelt werden.
18. Im Hinblick auf andere Gesundheitsbedrohungen wird ferner nicht hinreichend klar, zu welchem Zweck hier Kontaktpersonen ermittelt werden und inwieweit sich der Anwendungsbereich der Ermittlung von Kontaktpersonen und das entsprechende Verfahren in Fällen unterscheiden soll, in denen die betroffene Person nicht unter einer Infektionskrankheit leidet und es daher nicht im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt, die Ausbreitung der Krankheit mithilfe der Ermittlung von Kontaktpersonen zu einzudämmen.
19. Gemäß Artikel 18 Absatz 6 hat die Kommission Datenschutzleitlinien für das EWRS und eine Empfehlung mit einer „indikativen“ Liste personenbezogener Daten festzulegen, die für die Zwecke der Ermittlung von Kontaktpersonen ausgetauscht werden „dürfen oder sollten“. Der EDSB begrüßt zwar, dass die Datenkategorien von der Kommission noch näher definiert werden, weist aber auch darauf hin, dass zumindest die wichtigsten der zu verarbeitenden Datenkategorien (z. B. Name und Kontaktdaten der betroffenen Person und ihrer mutmaßlichen Kontaktpersonen, Reiserouten, Name der Krankheit) bereits im Hauptvorschlag festgelegt werden sollten. Die Hauptkategorien können für übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsbedrohungen, bei denen Kontakt mit einer exponierten Person nicht zu einer Ansteckung/Infektion führt, verschieden aussehen.
20. Schließlich begrüßt der EDSB, dass in Artikel 9 Absatz 3 ausdrücklich gesagt wird, dass bei Warnmeldungen nach Artikel 9 personenbezogene Daten nur zu Zwecken der Ermittlung von Kontaktpersonen und vorbehaltlich der Garantien von Artikel 18 ausgetauscht werden dürfen. Diese Bestimmung könnte jedoch durch Streichung von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe i und stattdessen Einfügung eines neuen Absatzes 4 klarer gestaltet werden, in dem ausdrücklich gefordert wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 des Vorschlags auf das für die Ermittlung von Kontaktpersonen erforderliche Maß beschränkt wird und die Daten nur vorbehaltlich der Garantien in Artikel 18 verarbeitet werden dürfen. Damit ließe sich auch die Unstimmigkeit im derzeitigen Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 beseitigen, wo im einleitenden Satz von „relevanten“ Informationen und unter Buchstabe i der Auflistung in diesem Artikel von „notwendigen“ Daten die Rede ist.

¹¹ Siehe auch die in Fußnote 6 zitierte Stellungnahme zur Vorabkontrolle, S. 5.

III. Das System der Ad-hoc-Überwachung

21. Artikel 7 des Vorschlags sieht bei Auftreten bestimmter grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen (anderer als übertragbarer Krankheiten) die Einrichtung von Ad-hoc-Monitoringnetzen vor. Diese Netze sollen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung eingerichtet und nach Abflauen der Bedrohung aufgelöst werden und so die ständige Überwachung bestimmter übertragbarer Krankheiten ergänzen.
22. Mehrere Aspekte dieser Netze sind allerdings noch unklar:
 - Welche Arten von Daten sollen in diesen Netzen verarbeitet werden?
 - Wie sieht die Beziehung zwischen den Ad-hoc-Netzen und dem EWRS aus?
 - Spielt das ECDC eine Rolle? Und wenn ja, welche?
 - Wer ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich?
23. Es ist nicht ganz ersichtlich, welche Arten von Daten in diesem Netz ausgetauscht werden sollen; Artikel 7 Absatz 2 bietet lediglich einen Hinweis, denn es heißt dort, dass die Informationen „insbesondere Angaben über die Änderung der geografischen Verteilung, die Ausbreitung und die Schwere der betreffenden Gesundheitsbedrohung und die Mittel zur Feststellung“ umfassen. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als sollen in diesen Netzen, ähnlich wie bei der ständigen Überwachung bestimmter übertragbarer Krankheiten, aggregierte und/oder weitgehend anonymisierte Daten verarbeitet werden.
24. Hier besteht Klärungsbedarf. Auf jeden Fall sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren, beispielsweise durch angemessene Anonymisierungstechniken und die weitestmögliche Beschränkung der Verarbeitung auf aggregierte Daten. Es wäre daher hilfreich, wenn diese Anforderung im Vorschlag festgeschrieben und damit auf alle Fälle angewandt würde, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, mit Ausnahme der Ermittlung von Kontaktpersonen.
25. Der Vorschlag macht ferner nicht deutlich, wie die Beziehung zwischen dem EWRS und diesen Ad-hoc-Netzen aussehen soll. Sie sollen zwar nach einer Warnmeldung an das EWRS eingerichtet werden, scheinen aber formal von diesem unabhängig zu sein. Dies wäre näher zu erläutern.
26. In diesem Zusammenhang ist die Rolle des ECDC in diesen Netzen ebenfalls unklar. Der Wortlaut von Artikel 7 gibt keinen Hinweis auf eine Einbeziehung des ECDC und besagt lediglich, dass die Netze von der Kommission eingerichtet werden; damit ist jedoch nicht klar, ob eine Rolle des ECDC ganz ausgeschlossen ist. Hier hilft ein Vergleich mit den Bestimmungen über das EWRS: Darin wird dem ECDC zwar auch keine Rolle zugesprochen, doch das EWRS wird, wie in Erwägungsgrund 5 erwähnt, vom ECDC verwaltet. Dies sollte klargestellt werden.

27. Diese beiden eben erörterten Punkte sind auch für die Frage wichtig, wer dafür verantwortlich ist, dass diese Netze die Datenschutzvorschriften einhalten, mit anderen Worten, welche Einrichtungen für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter sind (siehe Abschnitt IV).

IV. Verantwortung für die Verarbeitung und Verantwortlichkeiten

28. Große Bedeutung kommt der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auf Kommission, ECDC und zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten zu. Dabei ist eindeutig festzulegen, welche Einrichtungen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sind und welches ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind. Dieses Thema ist im Nachgang zu der Stellungnahme zur Vorabkontrolle des EWRS bereits zwischen EDSB und Kommission diskutiert worden; dabei konnten erhebliche Klarstellungen erreicht werden, die auch in die Datenschutzleitlinien für das EWRS eingeflossen sind.¹²
29. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte dies jedoch im Vorschlag selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, entweder durch konkrete Benennung der Stellen, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter gelten, oder durch eine eindeutige Angabe der Verantwortlichkeiten, beispielsweise durch Auflistung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten.

V. Aufbewahrungsfristen

30. In seiner jetzigen Fassung gibt der Vorschlag keinerlei Hinweis auf die Aufbewahrungsfristen für die in seinem Geltungsbereich verarbeiteten personenbezogenen Daten. Grundsätzlich sollten personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich ist; so besagen es Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Besondere Bedeutung kommt diesem Aspekt aufgrund ihrer Sensibilität Daten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kontaktpersonen zu.
31. Der EDSB hält fest, dass die bereits angenommenen Datenschutzleitlinien für das EWRS¹³ eine Höchstaufbewahrungsfrist von 12 Monaten für Daten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kontaktpersonen festlegen und die Nutzer ferner auffordern, personenbezogene Daten schon vor Ablauf dieser Frist zu löschen, wenn ihre Aufbewahrung nicht weiter erforderlich ist. Je nach Gesundheitsproblem können die erforderlichen Aufbewahrungsfristen auch erheblich kürzer sein, beispielsweise bei übertragbaren Krankheiten mit kurzen Inkubationszeiten.
32. Der EDSB begrüßt die Empfehlungen. Da die Empfehlungen jedoch nicht verbindlich sind, empfiehlt der EDSB, im Vorschlag selbst diesen Zeitraum von 12 Monaten als verbindliche Höchstaufbewahrungsfrist für Daten im

¹² Siehe Abschnitt 5 der in Fußnote 7 erwähnten Leitlinien.

¹³ Siehe Fußnote 7.

Zusammenhang mit der Ermittlung von Kontaktpersonen festzulegen. Sollte bei anderen Gesundheitsbedrohungen für Daten im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kontaktpersonen ein längerer Zeitraum erforderlich sein, sollte dies sorgfältig geprüft, angemessen begründet und im Vorschlag ausdrücklich geregelt werden.

VI. Datensicherheit

33. Im Hinblick auf die Datensicherheit fordert der EDSB schließlich die Gesetzgeber auf, in Artikel 18 des Vorschlags konkreter die Anforderungen an die Datensicherheit und Vertraulichkeit anzusprechen, die in Artikel 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie in Artikel 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG geregelt sind. Ergänzt werden könnte dies durch das Erfordernis eines systemspezifischen Sicherheitsplans für den Betrieb des EWRS, einschließlich angemessener Kontrollmechanismen, die eine umfassende Überwachung seiner Effizienz ermöglichen, und der Benennung eines für diese Aufgabe zuständigen Sicherheitsbeauftragten.

VII. Schlussfolgerungen

34. Generell empfiehlt der EDSB, einige wesentliche Elemente, einschließlich bestimmter wesentlicher Datenschutzgarantien, auch in den Wortlaut des Vorschlags selbst aufzunehmen. Darüber hinaus sind aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Vorschlags von übertragbaren Krankheiten auf andere Gesundheitsbedrohungen, die keiner Vorabkontrolle unterzogen wurden und auch nicht Gegenstand der Leitlinien sind, einige Klarstellungen erforderlich.

35. Im Einzelnen empfiehlt der EDSB, dass in dem Vorschlag:

- die Ermittlung von Kontaktpersonen, einschließlich ihres Zwecks und Anwendungsbereichs, klarer definiert wird, wobei für übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsbedrohungen Unterschiede gemacht werden können;
- die Personen, die zur Ermittlung von Kontaktpersonen herangezogen werden, die Quellen, aus denen Kontaktdaten gewonnen werden können, und die Unterrichtung dieser Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten klarer festgelegt werden;
- Kriterien für die Beurteilung der Frage festgelegt werden, ob die Ermittlung von Kontaktpersonen notwendig und verhältnismäßig ist;
- zumindest die Hauptdatenkategorien bestimmt werden, die bei der Ermittlung von Kontaktpersonen verarbeitet werden sollen;
- für das System der Ad-hoc-Überwachung die Arten der zu verarbeitenden Daten und Maßnahmen zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise durch den Einsatz angemessener Anonymisierungstechniken und weitestmögliche Beschränkung der Verarbeitung auf aggregierte Daten, festgelegt werden;
- die Beziehung zwischen Ad-hoc-Überwachungsnetzen und EWRS geklärt wird;
- die Rolle des ECDC in Ad-hoc-Überwachungsnetzen klargestellt wird;

- mit Blick auf den Datenschutz die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten klargestellt werden, um Rechtssicherheit bezüglich des für die Verarbeitung Verantwortlichen herzustellen;
- zumindest für die Ermittlung von Kontaktpersonen rechtlich verbindliche Aufbewahrungsfristen festgelegt werden;
- in Artikel 18 ein konkreterer Verweis auf die Anforderungen an Datensicherheit und Vertraulichkeit aufgenommen wird.

Brüssel, den 28. März 2012

(gezeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter